

29. Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für die Dienstleistung fordert. Zum Entgelt gehören nicht:
- die Beträge, die der Zahlungspflichtige im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten),
  - Beträge, die unmittelbar aus dem Staatshaushalt für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gezahlt werden,
  - Verspätungszinsen, Konventionalstrafen.

#### Zu Ziff. 34 der Verordnung

30. Die für die Produktionsabgabe geltenden Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind sinngemäß auf die Dienstleistungsabgabe anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts anderes bestimmt wird.
31. Die Verpflichtung zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung.
32. Als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung gilt der Tag der Rechnungsausstellung. Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung nicht verpflichtet, so gilt als Zeitpunkt der Beendigung der Leistung der Tag der Vereinnahmung des Entgelts.
33. Die Dienstleistungsabgabe wird in einem Vomhundertsatz des Entgelts für die Dienstleistung erhoben.
34. Die Sätze der Dienstleistungsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Ministerium der Finanzen herausgegeben wird. Der Zahlungspflichtige hat die für seine Dienstleistungen in Betracht kommenden Sätze von dem für ihn zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — anzufordern.
35. Die Dienstleistungsabgabe beträgt für die Dienstleistungen der betriebseigenen Handwerksstätten des Zahlungspflichtigen (Näh- und Flickstuben, Schuhmacherei u. ä.) im Rahmen der sozialen Betreuung der Belegschaft  
3 vom Hundert des Entgelts.
36. Die Dienstleistungsabgabe beträgt für die folgenden Dienstleistungen  
0 vom Hundert des Entgelts:
- die Leistungen der Ferienheime des Zahlungspflichtigen (z. B. Gewährung von Unterkunft), soweit die Leistungen durch einen Pauschalbetrag für den Ferienplatz abgegolten sind;
  - die Leistungen der Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime, Kinderkrippen und Kinderferienlager;
  - die Überlassung von Grundmitteln des Zahlungspflichtigen gegen Überlassungsgebühr;
  - die Vermietung von Werkwohnungen;
  - die Durchführung von • Veranstaltungen durch den Zahlungspflichtigen, soweit diese Veranstaltungen ausschließlich für die Belegschaft bestimmt sind;
  - die zeitweilige Überlassung von Arbeitskräften, wenn der Zahlungspflichtige nur die nach den gesetzlichen Vorschriften zulässigen Kosten als Entgelt fordert;

- die Übernahme des Betriebsschutzes anderer volkseigener Betriebe;
- die Tätigkeit der Leitbüros für das Erfindungswesen;
- die Tätigkeit der Leitbüros der Justitiare;
- die vorübergehende Übernahme von Buchungs- und Abschlußarbeiten anderer volkseigener Betriebe;
- die Erstattung der Kosten für Lehrlingswohnheime und Betriebsberufsschulen durch den Staatshaushalt;
- die Ausbildung von Lehrlingen anderer volkseigener Betriebe;
- die Gestattung der Mitbenutzung der Fernschreib- und Fernsprechanlagen des Zahlungspflichtigen durch andere Betriebe.

Der Satz der Dienstleistungsabgabe von 0 vom Hundert des Entgelts ist für die mit den Buchstaben g bis n bezeichneten Dienstleistungen nur anzuwenden, wenn der Zahlungspflichtige nur die tatsächlich entstehenden Kosten als Entgelt fordert.

37. Hat der Zahlungspflichtige nachweisbar Entgelte für Dienstleistungen, für die er Dienstleistungsabgabe entrichtet hat, zurückgewährt, so kann er die darauf entfallende Dienstleistungsabgabe bei der Entrichtung der Dienstleistungsabgabe für den Entstehungszeitraum absetzen, in dem das Entgelt für die Dienstleistungen zurückgewährt worden ist.
38. Für die Umsätze von Produkten, die ein Dienstleistungsbetrieb selbst hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, sind die Vorschriften der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung über die Produktionsabgabe sinngemäß anzuwenden.

#### III. Vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben

##### Zu Ziff. 37 Buchst. a der Verordnung

39. Die nach dem bisherigen Recht auf die Einzelhandelsumsätze des betriebseigenen Industrieladens und der sonstigen betriebseigenen Verkaufsstelle eines Zahlungspflichtigen entfallende Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer werden aus Gründen der Vereinfachung der Besteuerung zusammengefaßt und umsatzabhängig in einem Vomhundertsatz des Entgelts (Pauschalsatz) erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Zahlungspflichtige Produkte verkauft, die er erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet hat (Handelsware), oder wenn er Produkte als Kommissionär verkauft.
40. Der Pauschalsatz beträgt:
- beim Umsatz im Einzelhandel  
5 vom Hundert des Entgelts;
  - beim Umsatz im Großhandel  
2 vom Hundert des Entgelts;
  - wenn eine Handelsspanne nicht in Anspruch genommen werden darf,  
0 vom Hundert des Entgelts;
  - wenn der Handelsumsatz auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO getätigt wird,  
5 vom Hundert des Entgelts (Provision).